

2. Wieweit sind Reiseveranstalter verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden auf oben beschriebene Gefahrenmomente aufmerksam zu machen? Wird das in genügendem Masse getan?

3. Bestehen in bezug auf die für viele attraktiven Reiseziele Algerien, Ägypten und Türkei momentan Probleme?

4. Ist die Informationspflicht über spezielle Gefahrenmomente genügend, oder ist es angezeigt, Vorschriften und Massnahmen zum Schutze unserer ins Ausland reisenden Touristinnen und Touristen zu verstärken?

Texte de l'interpellation du 1er mars 1994

Il existe, sur notre planète, des régions touristiques qui, en raison d'actes de violence perpétrés contre des touristes, ne peuvent (plus) être qualifiées de sûres. C'est notamment le cas de la Turquie, de l'Algérie ou de l'Égypte. Mais ces derniers temps, de nombreux autres pays, régions ou villes ont aussi connu une recrudescence d'attaques ou même d'attentats visant des voyageurs ou des installations touristiques. A cet égard, on peut se demander dans quelle mesure les autorités et, le cas échéant, les voyagistes sont censés donner, voire obligés de donner, des recommandations et des avertissements à leurs clients.

C'est pourquoi je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. En vertu de quelles dispositions légales ou autres la Confédération est-elle obligée de donner aux voyageurs des recommandations, des avertissements ou des consignes quant au comportement à adopter?

2. Dans quelle mesure les voyagistes sont-ils obligés de signaler à leurs clients des facteurs de risque tels que ceux que je viens de décrire? Le font-ils suffisamment?

3. Y a-t-il en ce moment des problèmes en Algérie, Égypte et Turquie, destinations qui attirent de nombreux touristes?

4. L'obligation d'informer les voyageurs concernant des facteurs de risque particuliers est-elle suffisante, ou serait-il judicieux de renforcer les prescriptions et les mesures destinées à protéger nos touristes qui se rendent à l'étranger?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 11. Mai 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 mai 1994

1. Gesetzliche Grundlagen für Informationspflicht des Bundes
Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Bund verpflichten, an Reisende Verhaltensregeln, Empfehlungen und Warnungen abzugeben. Es gehört jedoch zu den grundsätzlichen Aufgaben eines Aussenministeriums, im Ausland weilende Bürgerinnen und Bürger innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen. Als präventive Massnahme orientiert das EDA Touristinnen und Touristen direkt oder indirekt über Verhaltensregeln und mögliche Gefahren am ausländischen Ferienort. Das Departement stützt sich dabei auf Artikel 5 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen sowie auf Artikel 16, 17 und 20 des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967.

2. Informationspflicht der Reiseveranstalter

Das Leitbild des Schweizerischen Reisebüro-Verbandes sowie die branchenbezogene Sorgfaltspflicht verlangen von den Reiseveranstaltern, ihre Kundinnen und Kunden auf allfällige Gefahrenmomente aufmerksam zu machen. Seriöse Veranstalter halten sich an den «Ehrenkodex» und informieren über bestehende oder voraussehbare Gefahren an den angebotenen Destinationen. Eine gesetzliche Informationspflicht besteht nicht. Der Bund sieht sich daher nicht in der Lage zu beurteilen, ob alle Reiseveranstalter dem Gebot der Branche in genügendem Masse nachkommen. Selbstverständlich ge-

hört es auch zur eigenen Verantwortung eines jeden Touristen, sich über allfällige Gefahren zu erkundigen.

3. Probleme in bezug auf attraktive Reiseziele
Auslandreisen sind durchwegs mit Risiken verbunden. Erhöhte Gefahrensituationen bestehen zurzeit in Teilen des ehemaligen Jugoslawien, in Teilen des vorderen Orients, in der Türkei, in Ägypten, Algerien und zahlreichen Ländern von Afrika. Reisende in Florida/USA, Haiti, Kolumbien und Peru gehen Risiken ein, wenn sie Verhaltensregeln oder Warnungen missachten. Abgesehen von den eingangs namentlich genannten Ländern können Gefahrenmomente fast überall sehr kurzfristig auftreten und wieder verschwinden.

4. Umfang der Informationspflicht

Das EDA und seine Auslandsvertretungen stellen den Reiseveranstaltern, den angegliederten Institutionen der Reisebranche sowie den Touristinnen, Touristen und Geschäftsleuten einen permanenten telefonischen Informationsdienst über ausländische Reiseziele mit Risikosituationen zur Verfügung. Im weiteren ist das EDA Herausgeber eines Ratgebers mit praktischen Hinweisen für die Vorbereitung und Durchführung der Ferienreise. Über besonders risikoreiche Regionen oder Länder gibt es Merkblätter ab. Periodisch werden Ratschläge und Verhaltensregeln über die Medien verbreitet. Eigenberichte von Radio, Fernsehen und der Presse sind weitere nützliche Informationsquellen, die jedem verantwortlichen Reisenden zur Verfügung stehen. Der Bundesrat ist der Ansicht, die Information und Beratung der Touristinnen und Touristen seien voll gewährleistet, so dass sich Vorschriften und Massnahmen erübrigen.

Erklärung des Interpellanten: befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: satisfait

94.3147

Interpellation Zwygart

Visumzwang

für Angehörige baltischer Staaten

Ressortissants des Etats baltes.

Suppression des visas d'entrée

Wortlaut der Interpellation vom 18. März 1994

Wie stellt sich der Bundesrat zu folgenden Fragen:

1. Ist dem Bundesrat bekannt, wo Russland die – leider – erst teilweise aus dem Baltikum abgezogenen Besatzungstruppen konzentriert?

2. Welche sicherheitspolitischen Überlegungen für Europa und die Schweiz hat der Bundesrat über das undurchsichtige Verhalten Russlands im Baltikum angestellt?

3. Ist der Bundesrat bereit, den baltischen Republiken zum Beispiel im Rahmen von Europarat und KSZE in Minderheitenfragen Verständnis in dem Sinne entgegenzubringen, dass die nach 1940 eingeschleusten Russen keine «autochthone Minderheit» sind und darum der Europarat und die KSZE ihre Ansichten zur Minderheitengesetzgebung situationsgerecht vorzutragen haben?

4. Ist der Bundesrat bereit, jetzt die Initiative zu ergreifen, um zwischen der Schweiz einerseits und den baltischen Staaten andererseits völlige Visumfreiheit herzustellen? Falls nicht, woran wäre die Visumfreiheit zu binden, und wann ist mit dieser zu rechnen?

Texte de l'interpellation du 18 mars 1994

Je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral sait-il où la Russie concentre les troupes d'occupation qu'elle n'a malheureusement retirées qu'en partie des pays Baltes?

2. A son avis, quelles pourraient être, du point de vue de la politique de sécurité, les conséquences pour l'Europe et la Suisse de l'attitude trouble de la Russie vis-à-vis des pays Baltes?

3. Le Conseil fédéral est-il prêt, par exemple dans le cadre du Conseil de l'Europe et de la CSCE et s'agissant du problème des minorités, à témoigner de la compréhension aux Républiques baltes et à faire en sorte que les Russes envoyés dans ces pays après 1940 ne soient pas considérés comme une «minorité autochtone» et que le Conseil de l'Europe et la CSCE présentent leur point de vue concernant la législation sur les minorités d'une manière qui tienne compte de la situation?

4. Le Conseil fédéral est-il prêt à prendre l'initiative sans tarder et à abolir totalement l'obligation de visa entre la Suisse et les Etats baltes? Si non, à quelles conditions cette abolition devrait-elle être liée et quand pourrait-elle avoir lieu?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Dünki, Grendelmeier, Loeb François, Maeder, Meier Samuel, Seiler Hanspeter, Sieber, Weder Hansjürg (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Freiheit der baltischen Staaten – Estland, Lettland und Litauen – ist noch nicht gesichert. Die erst teilweise abgezogenen russischen Besatzungstruppen werden unter anderem im Gebiet um Königsberg und offensichtlich nahe an den Ausgrenzen der drei Länder, so auch in Weissrussland, massiert stationiert.

Die zuständigen Stellen der KSZE zeigen wenig Verständnis für die gezielte Überfremdung in Estland und Lettland durch russische Einwanderer. Russland versucht ständig, ein Junktim zwischen dem Abzug seiner Besatzungstruppen und der Gewährung von Privilegien für nicht assimilierungsfähige und -willige Russen herzustellen.

Auch die Schweiz zeigt den Menschen aus Estland, Lettland und Litauen die kalte Schulter, indem nach wie vor keine Visumfreiheit zwischen ihnen und der Schweiz besteht. Der Hinweis auf das Verhalten derjenigen Länder, welche dem Abkommen von Schengen beigetreten sind, vermag nicht zu überzeugen. Als Kleinstaat könnte die Schweiz für die baltischen Staaten ein Zeichen der Solidarität setzen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 mai 1994

1. Nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen wurde ein grosser Teil der ehemals in den baltischen Staaten stationierten russischen Truppen in den Nordkaukasus verlegt. Andere Truppenteile sind neu im Militärbezirk Wolga, in der Nähe von Wolgograd, stationiert. Weitere Verbände sind zudem in die Militärbezirke Moskau und St. Petersburg verlegt worden.

Die bemerkenswert hohe Militärkonzentration im Militärbezirk von Kaliningrad ist in erster Linie dadurch zustande gekommen, dass Soldaten aus der ehemaligen DDR, aber auch aus dem Baltikum dort zwischendisloziert wurden. Nach russischen Angaben handelt es sich hierbei um eine Lösung auf Zeit. In Russland fehlen momentan rund 400 000 Wohnungen, um die aus dem Ausland zurückkehrenden Soldaten mit ihren Familien unterzubringen. Dem Bundesrat liegen keine Informationen vor, wonach im weissrussischen Grenzgebiet zum Baltikum russische Truppen konzentriert werden.

2. Der Bundesrat hat Russland wiederholt aufgefordert, seine im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen zu einem Rückzug sämtlicher Truppen aus den baltischen Staaten einzulösen. Der Bundesrat hat in Anbetracht der jüngsten Geschichte auch Verständnis dafür, dass nebst den in Lettland und Estland verbliebenen russischen Truppen auch die Truppenkonzentrationen in den Bezirken von Königsberg und von St. Petersburg als Bedrohung wahrgenommen werden. Der Bundesrat bedauert deshalb, dass die bereits heute angespannte Stimmung durch «Pannen» wie die Ankündigung von russischen Militärbasen in Lettland zusätzlich gereizt wird.

Zweifelsohne sind die baltischen Staaten für Russland von hoher sicherheitspolitischer Bedeutung. Diese Feststellung gilt aber angesichts des Kräfteverhältnisses zwischen den baltischen Staaten einerseits und Russland andererseits in noch höherem Ausmass in umgekehrter Richtung. Um so mehr erachtet es der Bundesrat daher als unabdingbar, dass die Akteure auf allen Seiten zu einer vom Geiste des gegenseitigen Respektes und der unbedingten Anerkennung der staatlichen Souveränität getragenen Lösung der anstehenden Probleme Hand bieten. Stabile Verhältnisse im Baltikum liegen nicht nur im Interesse der direkt betroffenen Staaten, sondern ebenso im Interesse Europas und damit auch der Schweiz.

3. Die internationalen Gremien, namentlich die KSZE und der Europarat, kennen den Begriff nationaler Minderheiten in Abgrenzung zu den sozialen Minderheiten wie z. B. Migrationsgruppen. Eine allgemein anerkannte Definition der nationalen Minderheiten existiert nicht. Voraussetzung ist aber, dass die Angehörigen nationaler Minderheiten die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Residenzlandes besitzen. Die estnischen, lettischen und litauischen Bürgerinnen und Bürger russischer Nationalität sind somit nationale Minderheiten und geniessen den entsprechenden Schutz. Die vom Europarat und von der KSZE erarbeiteten bzw. angestrebten Bestimmungen zum Minderheitenschutz haben für alle nationalen Minderheiten Geltung. Es wäre mit der Rechtsgleichheit unvereinbar, gewisse Kategorien nationaler Minderheiten davon auszunehmen. Die Schweiz tritt im multilateralen Rahmen für einen umfassenden Minderheitenschutz ein, weil Probleme im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten eine Dimension der Menschenrechte darstellen und zudem eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit in Europa bilden.

Im Rahmen des Europarates sind momentan zwei rechtliche Instrumente zum Minderheitenschutz in Bearbeitung: eine Rahmenkonvention und ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Arbeiten werden durch die Schweiz präsiert.

Die Russinnen und Russen in den baltischen Staaten, die nicht über die entsprechende Staatsangehörigkeit verfügen, befinden sich rechtlich in einer Grauzone zwischen blossen Migranten und nationaler Minderheit. Es ist im Interesse der politischen Stabilität der baltischen Staaten zweifelsohne von grosser Bedeutung, die Anwesenheit dieser Menschen befriedigend zu lösen. Der KSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten steht den Verantwortlichen in den baltischen Staaten beratend zur Seite und ist bestrebt, bei der Suche nach einer für alle befriedigenden Lösung konstruktiv beizutragen. Auf Wunsch Estlands und Lettlands haben Experten des Europarates verschiedene Gesetze geprüft und Vorschläge unterbreitet, welche zum Teil übernommen wurden.

Die Schweiz unterstützt die Bemühungen für eine friedliche Regelung des Problems in voller Anerkennung des legitimen Souveränitätsrechts der drei baltischen Republiken.

4. Aus Gründen der Migrationspolitik, der inneren Sicherheit sowie der internationalen Abstimmung ist der Verzicht auf die Visumpflicht derzeit nicht erwünscht. In seiner Antwort auf die Interpellation Seiler Hanspeter (92.3092) vom 12. März 1992 hat der Bundesrat seine Absicht bekanntgegeben, die Visumpflicht für Angehörige der baltischen Staaten aufzuheben, sofern diese Staaten ihrerseits die Visumpflicht für Schweizer aufheben und sofern auch die Nachbarstaaten der Schweiz die Bürger der baltischen Staaten vom Visumzwang befreien. Heute darf man zwar davon ausgehen, dass die baltischen Staaten im Fall eines schweizerischen Verzichts Gegenrecht gewähren würden. In der Tat hat z. B. Litauen einseitig die Visumpflicht für Schweizer aufgehoben. Solange aber die Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens sowie die meisten Staaten der EU an der Visumpflicht festhalten, erachtet es der Bundesrat nicht als sinnvoll, im Alleingang auf die generelle Visumpflicht zu verzichten. Es ist indessen der feste Wille des Bundesrates, bereits heute alles zu unternehmen, um im Rahmen der geltenden Ordnung den Personenverkehr zwischen den baltischen Staaten und der Schweiz möglichst reibungslos zu gestalten.

*Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait*

Interpellation Zwygart Visumzwang für Angehörige baltischer Staaten

Interpellation Zwygart Ressorissants des Etats baltes. Suppression des visas d'entrée

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3147
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1200-1201
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 199

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.